

Satzung

der

Stadt Esens

über den

Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher hat für jeden Einstellplatz einen Geldbetrag dafür zu zahlen, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht. Ein Einstellplatz ist nach folgender Berechnung abzulösen:

Bodenrichtwert x 15 qm zuzüglich 2.500,00 EUR

Der Teilbetrag von 2.500,00 EUR erhöht sich jährlich, beginnend mit dem 01.01.2020, um jeweils 100,00 EUR.

§ 2

Maßgeblicher Bodenrichtwert

Der nach § 1 maßgebliche Bodenrichtwert bezieht sich auf Grundstücke, bei denen Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind bzw. auf Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge i. S. des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) nicht mehr zu entrichten sind. Sind in der Bodenrichtwertkarte in einer Bodenrichtwertzone mehrere Bodenrichtwerte nachgewiesen, so ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf einen Grundstückszustand bezieht, der dem Zustand des Grundstückes entspricht, das die Zahlung des Geldbetrages erforderlich werden lässt. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf den Zustand nach der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung bezieht (Endwert). Maßgeblich ist jeweils der Bodenrichtwert, der sich auf

den 31. Dezember des Jahres bezieht, das dem Jahr vorausgegangen ist, in dem die bauliche Anlage bzw. die Nutzungsänderung im Sinne des § 47 Abs. 2 NBauO genehmigt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1998 außer Kraft.

Esens, den 18.04.2018

(Emken)
Bürgermeisterin

(Hinrichs)
Stadtdirektor